Verein
Bremer Spediteure e.V.

Bahnhofstraße 28-31
28195 Bremen
Tel.: 0421 321169
Fax: 0421 327838
E-mail : service@vbsp.de
Internet : www.vbsp.de

Rundschreiben Nr. 62 / 19
Bremen, den 04.03.02019

Quelle: DSLV 043/19
Tatjana Kronenbürger

Elfte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen in Kraft getreten

Mit Verkündung der Elften Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen im BGBI werden die zum 1. Januar 2019 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen. Weitere Anpassungen resultieren aus der Rechtsfortentwicklung durch Beratungen im BLFA-Gefahrgut. Demnach wird der Beförderer zukünftig verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Überwachung nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit 8.5 ADR beachtet werden. Die Prüfpflicht der Container mit Versandstücken durch den Verlader nach § 21 GGVSEB wird in eine Sorgepflicht umgewandelt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verkündung der Elften Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Anlage) im Bundesgesetzblatt (BGBI) Teil 1 vom 27. Februar 2019 werden die zum 1. Januar 2019 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen des ADR/RID/ADN (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter) in innerstaatliches Recht übernommen. Weitere Änderungen resultieren aus der Rechtsfortentwicklung durch Beratungen im Bund-Länder-Fachausschuss Gefahrgut (BLFA-Gefahrgut).

Mit Artikel 1 der Verordnung wird die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) geändert. Die Artikel 2 bis 4 beinhalten die erforderlichen Folgeänderungen in der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV), Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und der Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV).

Der Bundesverband Spedition und Logistik weist nachfolgend auf die für Speditionsunternehmen relevanten Informationen hin:

GGVSEB

§ 19 Pflichten des Beförderers

- In Absatz 2 Nummer 13 (Sorgepflicht bzgl. Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften für Tanks) werden die Kennzeichnungsvorschriften nach den Sondervorschriften TM 3 bis TM 7 in Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e ADR aufgenommen, die bisher beim Beförderer nicht berücksichtigt wurden. Da nach Absatz 6.8.3.5.6 Buchstabe b und c ADR auch bei festverbundenen Tanks Angaben durch den Befüller erforderlich sind, erfolgt noch eine Abgrenzung dieser Pflichten von den Pflichten des Beförderers (vgl. dazu auch § 24 Nummer 2 und § 30 Nummer 2 GGVSEB).

- In Absatz 2 Nummer 18 wird der Beförderer verpflichtet, auch dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Überwachung nach Kapitel 8.4 in Verbindung mit 8.5 ADR beachtet werden.

§ 20 Pflichten des Empfängers

- Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a um die Wörter „oder zu verweigern“ soll sichergestellt werden, dass die Annahme nur bei einer Falschlieferung verweigert werden darf.

§ 21 Pflichten des Verladers

- Die Prüfpflicht im Hinblick darauf, ob an Containern mit Versandstücken Großzettel angebracht sind, wird durch eine Sorgepflicht ersetzt und die orangefarbenen Tafeln werden ergänzt. Dies entspricht Absatz 1.4.3.1.1 Buchstabe d ADR.

- In Absatz 2 Nummer 6 (neu) erfolgt eine Zuordnung der Pflicht zur Beachtung der Vorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 und Unterabschnitt 4.2.2.3, 4.2.3.3 oder 4.2.4.3 ADR. Diese Pflicht wird beim Fahrzeugführer gestrichen, weil dieser nicht der richtige Normadressat ist.

- Die Pflichten des bisherigen § 21 Absatz 3 Nummer 4 werden um diese Verladungstätigkeiten ergänzt, so dass der Verlader im Eisenbahnverkehr auch beim Aufsetzen von Containern, Tankcontainern etc. auf einen Wagen die Beladungs- und Handhabungsvorschriften nach Kapitel 7.5 RID zu beachten hat.

- In Absatz 3 Nummer 5 (neu) wird dem Verlader die Pflicht zur Beachtung der Verladevorschriften nach Absatz 4.3.2.3.2 RID zugeordnet. Diese Pflicht war für den Eisenbahnverkehr bisher nicht geregelt.

§ 23 Pflichten des Befüllers

- In Absatz 1 Nummer 12 erfolgt eine Klarstellung. Demnach kann der Befüller nur für die Angabe der beförderten und nicht der zugelassenen Gase zuständig sein. Die Pflicht zur Angabe der zugelassenen Gase liegt bereits beim Betreiber. „Absatz 6.7.3.16.2“ wird entsprechend gestrichen.

- Klarstellung der Angabe am Tank: In Absatz 1 Nummer 13 werden die festverbundenen Tanks, die Aufsetztanks und die Kesselwagen (Pflicht des Befüllers im Eisenbahnverkehr nach Absatz 6.8.3.5.6 RID fehlte bisher) einbezogen. Die Sondervorschriften TM 1 und TM 2 nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe e ADR/RID enthalten ebenfalls Kennzeichnungsvorschriften, die bisher beim Befüller nicht berücksichtigt wurden.

§ 26 Sonstige Pflichten

- Der bisherige Inhalt der Anlage 12 der RSEB (Festlegung der Bedingungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID) wird in die GGVSEB überführt. Die dort festgeleg-

ten Pflichten werden durch Aufnahme in der GGVSEB auch mit Ordnungswidrigkeitentatbeständen belegt. Folgeänderungen:

- § 36 b (neu) Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe.
- Anforderungen nach Anlage 3 (neu) mit Regelungen zur Beförderung erwärmter flüssiger und fester Stoffe beachten.

§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligter

- In Absatz 5 Nummer 1 wird der Fahrzeugführer von der Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR ausgenommen, der bereits eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt.

§ 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr

- In Nummer 6 wird klargestellt, dass sich das Entfernen oder Abdecken von Großzetteln nur auf Fahrzeuge und nicht z. B. auf Container bezieht.

§ 35 Verlagerung

- Bei der Ermittlung der Entfernung auf dem Eisenbahn- oder Wasserweg nach § 35 Absatz 3 sind im multimodalen Verkehr die Entfernungen im Vor- und Nachlauf auf der Straße mit einzubeziehen (bereits in RSEB enthalten).
- In § 35c Absätze 5 und 9 GGVSEB (Ausnahmen von §§ 35 und 35a) wird in Bezug auf die zu berechnende Beförderungsstrecke in Kilometern nun ergänzt, dass es sich hierbei um die Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung handelt.

GbV

§ 2 Befreiungen

- § 2 Absatz 1 Nummer 1: Von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten werden künftig auch der Triebfahrzeugführer, die Besatzung und der Betreiber einer Annahmestelle (§ 26 neuer Absatz 5 GGVSEB) in der Binnenschifffahrt ausgenommen.

Übergangsfristen und Inkrafttreten

- Die GGVSEB in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung darf noch bis zum 30. Juni 2019 angewendet werden.
- Die Verordnung ist vorbehaltlich Artikel 1 Nummer 32 (Ordnungswidrigkeiten) und Artikel 4 (GGKostV) rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.
- Artikel 1 Nummer 32 und Artikel 4 sind am 28. Februar 2019 in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl Anlage